

ALLGEMEINE AUFTRAGS- BEDINGUNGEN

BDO CONSULTING GMBH

JÄNNER 2023

BDO

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen (im Folgenden „AAB“) der BDO Consulting GmbH (im Folgenden „BDO“) stellen einen integrierten Bestandteil jedes Angebots, Auftrags sowie (Rahmen-)Vertrags dar, sofern im betreffenden Angebot bzw. Vertrag keine abweichenden Regeln getroffen werden.
- 1.2. Die vorliegenden AAB gelten auch für Folgeaufträge, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird.

2. Leistungsumfang und Haftungsausschluss

- 2.1. Die von BDO durchgeführten Untersuchungen und Arbeiten stellen weder eine (Jahresabschluss-)Prüfung, noch eine prüferische Durchsicht bzw. Due Diligence Prüfung dar und ergeben somit nicht die durch solche Tätigkeiten erreichbare Sicherheit. Demzufolge erteilt BDO kein diesbezügliches Prüfungsurteil.
- 2.2. BDO weist ausdrücklich auf das aufgrund des eingeschränkten Prüfungsumfangs bestehende Risiko hin, dass rechtswidrige Handlungen, wie z.B. Untreue- oder Unterschlagungshandlungen oder Bilanzfälschungen, nicht entdeckt werden und für die Aufdeckung solcher Handlungen keinerlei Garantien oder Gewährleistungen übernommen werden. Der:die Auftraggeber:in nimmt den Hinweis ausdrücklich zur Kenntnis und verzichtet auf sämtliche Ansprüche, die aus der Nichtaufdeckung rechtswidriger Handlungen resultieren können. BDO haftet daher in diesem Zusammenhang ausschließlich für die vorsätzliche oder - dieser gleichgesetzten - fahrlässige Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- 2.3. Im Rahmen der erbrachten Tätigkeiten präsentiert und kommentiert BDO die Ergebnisse der eigenen Arbeit. Das Treffen von Entscheidungen ist ausschließlich dem:der Auftraggeber:in vorbehalten. Es ist weder Gegenstand der Tätigkeiten von BDO, noch ist BDO in das Treffen von Entscheidungen einbezogen. BDO haftet dem:der Auftraggeber:in ausschließlich für Endberichte, nicht jedoch für Zwischenergebnisse oder Entwürfe, die dem:der Auftraggeber:in zur Kenntnis gebracht werden. Eine Haftung von BDO gegenüber Dritten, denen der:die Auftraggeber:in Endberichte oder sonstige Unterlagen von BDO weiterleitet, übergibt bzw. offenlegt, ist, auch bei Vorliegen einer Zustimmung von BDO zur Weiterleitung, Übergabe an Dritte bzw. Offenlegung gegenüber Dritten, ausgeschlossen.
- 2.4. Der:die Auftraggeber:in räumt BDO ausdrücklich das Recht ein, im Rahmen der Auftrags Erfüllung und Leistungserbringung mit allen vom:von der Auftraggeber:in genannten Personen bei Bedarf Kontakt aufzunehmen und von diesen Personen sowie vom:von der Auftraggeber:in erforderliche Informationen einzuholen.
- 2.5. BDO ist zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen auf die Erteilung von Informationen und die Zurverfügungstellung von Unterlagen sowie auf die Mitwirkung durch den:die Auftraggeber:in angewiesen. Sofern seitens des:der Auftraggebers:in Informationen bzw. Unterlagen verspätet, unvollständig oder unrichtig an BDO erteilt bzw. zur Verfügung gestellt werden, gehen sämtliche daraus resultierende Verzögerungen und deren Auswirkungen (z.B. Mehraufwand) zu Lasten des:der Auftraggebers:in.
- 2.6. BDO trifft keine Haftung, wenn vom:von der Auftraggeber:in Informationen oder Auskünfte nicht oder falsch erteilt werden, die für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen maßgeblich sind, sofern das Fehlen bzw. die Unrichtigkeit weder bekannt war noch aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war.

3. Weitergabe von Berichten

- 3.1. Die von BDO erstellten Berichte und sonstige Unterlagen sind ausschließlich für den:die Auftraggeber:in bestimmt und an diesen:diese gerichtet. Dem:der Auftraggeber:in ist die Weitergabe der von BDO erstellten Berichte und Unterlagen an Dritte nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch BDO gestattet und setzt den Abschluss einer Vereinbarung zwischen BDO und dem:der jeweiligen Dritten voraus. Eine gesetzlich erforderliche Weitergabe (z.B. an Abschlussprüfer) der von BDO erstellten Berichte und sonstiger Unterlagen ist ausdrücklich zulässig; jede andere Weitergabe an Drittparteien kann im Rahmen des Auftragsverhältnisses vereinbart werden.
- 3.2. BDO darf Berichte und sonstige Unterlagen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des:der Auftraggebers:in aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

4. Verschwiegenheit und Referenznennung

- 4.1. Alle Mitarbeiter:innen von BDO sind aufgrund ihrer Verträge zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet und entsprechend geschult. Die im Rahmen des Auftrags an BDO erteilten Informationen und übergebenen Unterlagen werden streng vertraulich behandelt und nach Abschluss des Auftrags, je nach Wunsch des:der Auftraggebers:in gelöscht oder an den:die Auftraggeber:in zurückgegeben und bei BDO gelöscht. Die Pflicht zur Vertraulichkeit bezieht sich nicht auf solche Informationen, die auf andere Weise, als durch Bruch dieser Vereinbarung allgemein bekannt sind oder werden, die dem:der Informationsgeber:in von Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung und ohne Verletzung dieser Vereinbarung bekannt gemacht werden oder von denen der:die Informationsempfänger:in nachweisen kann, sie bereits vor dem Datum der Unterzeichnung dieser Vereinbarung besessen oder unabhängig davon erworben oder entwickelt zu haben. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit BDO gesetzlich zur Weitergabe bzw. Offenlegung der erhaltenen Informationen und Unterlagen verpflichtet ist. BDO kann von der Verschwiegenheitspflicht ausschließlich durch den:die Auftraggeber:in selbst, nicht jedoch durch dessen Erfüllungsgehilf:innen, schriftlich entbunden werden.
- 4.2. Nach Erlöschen der geschuldeten Leistungspflichten ist BDO berechtigt, die Tatsache des Auftragsverhältnisses und den Auftragsgegenstand innerhalb des internationalen BDO Netzwerks als Referenz zu verwenden. Insoweit entbindet der:die Auftraggeber:in BDO bereits jetzt von der Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit.
- 4.3. Der:die Auftraggeber:in erteilt BDO die Zustimmung, die Tatsache des Auftragsverhältnisses zu Referenz- bzw. Marketingzwecken nach außen zu verwenden. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden, wobei die bis zum Zugang des Widerrufs an BDO erfolgte Referenznennung davon unberührt bleibt. In Bezug auf die externe Referenznennung entbindet der:die Auftraggeber:in BDO von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit.
- 4.4. Mit dem EU-Meldepflichtgesetz (EU-MPFG) wurde die Richtlinie EU 2018/822 des Rates (kurz DAC 6) vom 5.5.2018 in nationales Recht umgesetzt. Ab Inkrafttreten des Gesetzes am 1.7.2020 sind grenzüberschreitende (potenziell aggressive) Steuergestaltungen der österreichischen Finanzbehörde zu melden („Mandatory Disclosure Regime - MDR“), sofern diese bestimmte im Gesetz genannte Kennzeichen („Hallmarks“) erfüllen. Die Meldung betrifft auch Gestaltungen, deren erster Schritt bereits zwischen 25.6.2018 und 30.6.2020 umgesetzt wurde - derartige Gestaltungen waren grundsätzlich bis 31.10.2020 zu melden. Gestaltungen, deren erster Schritt ab 1.7.2020 umgesetzt wird, oder die ab 1.7.2020 konzipiert, vermarktet, organisiert, zur Umsetzung bereitgestellt oder verwaltet werden, sind binnen einer Frist von 30 Tagen ab Vorliegen des meldepflichtigen Ereignisses zu melden. Als Berater gelten wir, für Gestaltungen bei denen wir Tätigkeiten i.S.d. § 3 Z 3 EU-MPFG erbringen, als Intermediäre im Sinne des EU-Meldepflichtgesetzes. Grundsätzlich sind wir daher dazu verpflichtet, meldepflichtige Gestaltungen unmittelbar an die zuständige

Behörde zu melden. An uns erteilte Aufträge umfassen nicht die Prüfung von Gestaltungen i.S.d. EU-Meldepflichtgesetzes und die Durchführung und Abstimmung der Meldung mit Ihnen. Eine solche Prüfung bzw. die Abstimmung der Meldung mit Ihnen bedarf einer expliziten separaten Beauftragung sowie einer Entbindung der vertraglichen Verschwiegenheitsverpflichtung.

5. Datenverarbeitung

- 5.1. BDO und alle österreichischen verbundenen Unternehmen sind zum Zweck der Erfüllung gesetzlicher Sorgfaltspflichten, der Vermeidung von Interessenkonflikten und Unvereinbarkeiten, der Sicherstellung ihrer berufsrechtlich gebotenen Unabhängigkeit und der Einhaltung börserechtlicher Bestimmungen jederzeit widerruflich berechtigt, Auftragsdaten (Name, Adresse, Ansprechpersonen, Auftragsumfang, Honorarumfang und Auftragszeitraum) elektronisch zu speichern und diese Daten an andere Mitgliedsfirmen des BDO Netzwerks¹ weltweit zu übermitteln. Darüber hinaus ist BDO berechtigt, ohne gesonderte Zustimmung seitens des:der Auftraggebers:in, Teile des Auftrags oder den gesamten Auftrag aus arbeitstechnischen, qualitativen oder aus berufsrechtlichen Gründen an Gesellschaften des BDO Netzwerks weiterzugeben. BDO darf zur rationelleren Gestaltung des innerbetrieblichen Ablaufs auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern.
- 5.2. Die Verarbeitung sämtlicher Daten erfolgt in Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. BDO setzt zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Informationssicherheit angemessene Datenschutz- und Datensicherheitsmaßnahmen ein.

6. Interessenkonflikte

- 6.1. Jedes Angebot von BDO steht unter der aufschiebenden Bedingung des positiven Abschlusses der BDO internen Prüfung zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Ein Bestandteil davon ist die Überprüfung der Identität der für den:die Auftraggeber:in handelnden Personen, was mit der Aufforderung zur Vorlage eines Identitätsnachweises verbunden sein kann.
- 6.2. BDO wird während des Auftrags auf Grundlage aktueller Erkenntnisse fortlaufend überprüfen, ob sich ein Interessenkonflikt ergibt. Sofern BDO einen derartigen Interessenkonflikt feststellen kann, stellt dieser einen wichtigen Grund dar, der BDO berechtigt, die Fortführung des Auftrags ohne Angabe von Gründen abzulehnen. BDO wird in diesem Fall von der Verpflichtung zur Erbringung weiterer Leistungen befreit. Wichtige Gründe im obigen Sinne sind insbesondere:
 - ▶ Besorgnis der Befangenheit
 - ▶ Schwerwiegende Beeinträchtigung eines bestehenden Kund:innenverhältnisses
- 6.3. BDO wird den:die Auftraggeber:in bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unverzüglich darüber informieren, dass der Auftrag nicht fortgeführt werden kann.

7. Haftungsfreistellung und Vergütung von Zusatzleistungen

- 7.1. Der:die Auftraggeber:in wird BDO von etwaigen Verpflichtungen aus allen von dritter Seite erhobenen Forderungen oder einer solchen Inanspruchnahme freistellen, die von Dritten, aufgrund von Tätigkeiten im Rahmen des erteilten Auftrags, insbesondere der gegebenenfalls zu erstellenden Berichte, oder aufgrund von Hinweisen des:der Auftraggebers:in, gegen BDO geltend gemacht

¹ Link: [Internationales BDO Netzwerk](#)

werden. BDO haftet daher in diesem Zusammenhang ausschließlich für die vorsätzliche oder dieser gleichgesetzten fahrlässige Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

- 7.2. Sollte es nach Abschluss der vereinbarten Tätigkeiten durch BDO, basierend auf den Ergebnissen des erteilten Auftrags, zu zivil- oder strafgerichtlichen Verfahren kommen, und sollte BDO aufgrund dieser Verfahren ein zusätzlicher Aufwand entstehen, so wird dieser dem:der Auftraggeber:in zu den jeweils gültigen Stundensätzen weiterverrechnet.

8. Abweichende Bestimmungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unternehmensberatung

- 8.1. Die vom Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie der Wirtschaftskammer Österreich formulierten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unternehmensberatung“² (Ausgabe Juni 2021; kurz „AGB UB“) bilden einen integrierten Bestandteil des Auftrags zwischen BDO und dem:der Auftraggeber:in mit folgenden Ergänzungen bzw. Änderungen:

8.2. Zu Punkt 2: Umfang des Beratungsauftrags

- 8.2.1. Die Tätigkeit von BDO ist in erster Linie beratend, d.h. die Dienstleistungen von BDO umfassen insbesondere eine Auskunftserteilung über wirtschaftliche oder technische Sachverhalte und Zusammenhänge. Die Entscheidung über die unternehmerische Umsetzung liegt ausschließlich bei dem:der Auftraggeber:in. BDO haftet daher nicht für Einbußen bei entsprechenden Investitionen und sonstigen unternehmerischen Maßnahmen.

- 8.2.2. BDO ist nicht verpflichtet, innerbetriebliche Mängel oder Fehlentscheidungen auf Seiten des:der Auftraggebers:in bzw. des Zielunternehmens (juristische Person wie z.B. Tochterunternehmen des:der Auftraggebers:in, das im Fokus des Auftrags steht), die nicht unmittelbar den Beratungs- und Prüfungsgegenstand bilden, festzustellen.

- 8.2.3. BDO ist nicht verpflichtet, nach Beendigung des Auftrags auf Änderungen gegenüber den Verhältnissen, wie sie zur Zeit der Auftragserteilung bzw. -ausführung bestanden haben, hinzuweisen.

8.3. Zu Punkt 5: Berichterstattung/Berichtspflicht

- 8.3.1. Soweit BDO im Rahmen eines konkreten Auftrags Dokumente für den:die Auftraggeber:in zu erstellen hat, ersetzt die Vorlage jener Dokumente die Pflicht zur Berichterstattung.

- 8.3.2. Punkt 5 der AGB UB ist nicht anwendbar, sofern im Rahmen der Auftragserteilung weder die Erstattung eines Berichts noch die Erstellung von Dokumenten vereinbart wurde.

8.4. Zu Punkt 6: Schutz des geistigen Eigentums

- 8.4.1. BDO erbringt als Unternehmensberatungsgesellschaft grundsätzlich Dienstleistungen, die nicht notwendigerweise mit (körperlichen) Werken verbunden sein müssen. Soweit Werke welcher Art auch immer - insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten und Leistungsbeschreibungen - Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen, Organisationspläne, Verfahrensbeschreibungen, dem:der Auftraggeber:in in Papierform oder sonstiger körperlicher Form übergeben werden oder in unkörperlicher Form elektronisch an den:die Auftraggeber:in übermittelt bzw. diesem:dieser offengelegt werden, wird dem:der Auftraggeber:in eine Werknutzungsbewilligung an jenen Werken eingeräumt, die auf die Nutzung zu vertraglich festgelegten bzw. sich aus den vertraglichen Bestimmungen direkt ableitbaren Zwecken beschränkt ist.

² Link: [Allgemeine Geschäftsbedingungen für Unternehmensberatung \(Juni 2021\)](#)

- 8.4.2. Im Rahmen der obigen Werknutzungsbewilligung wird dem:der Auftraggeber:in das Recht zur Vervielfältigung insoweit eingeräumt, als es zur Verwendung der Werke im Unternehmen bzw. Konzern des:der Auftraggebers:in im Rahmen der Zwecke des Vertrags bzw. zur vereinbarungsgemäßen Verwendung der Werke erforderlich ist. Der:die Auftraggeber:in ist dazu berechtigt, die Werke innerhalb des Unternehmens bzw. Konzerns weiterzugeben. Die Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung seitens BDO.
- 8.4.3. Die eingeräumte Werknutzungsbewilligung umfasst des Weiteren das Recht auf Übersetzung, soweit dies zu Zwecken des Vertrags bzw. der vereinbarungsgemäßen Verwendung der Werke im Rahmen des Unternehmens bzw. Konzerns des:der Auftraggebers:in erforderlich ist.
- 8.4.4. Ohne vorherige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung durch BDO ist es dem:der Auftraggeber:in untersagt, berufliche Äußerungen, die von BDO bzw. von BDO Mitarbeiter:innen getätigt werden, zu Werbe- oder sonstigen Zwecken zu verwenden.
- 8.4.5. Verstöße des:der Auftraggebers:in gegen Bestimmungen dieses Punkts berechtigen BDO zur sofortigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund.
- 8.5. Zu Punkt 7: Gewährleistung
- 8.5.1. Die Pflicht von BDO im Rahmen der Gewährleistung nachträglich bekannt gewordene Unrichtigkeiten und Mängel an der Beratungsleistung zu beheben, bezieht sich ausschließlich auf Fehlleistungen, die (i) von BDO zu vertreten sind und (ii) unter Berücksichtigung des im Zeitpunkt der (ursprünglichen) Leistungserbringung vorliegenden Informationsstands von BDO sowie des Fachwissensstandards als Fehlleistungen zu qualifizieren sind.
- 8.5.2. Die Mängelbehebung erfolgt ausschließlich auf Basis der ursprünglich vom:von der Auftraggeber:in an BDO erteilten Informationen (Daten, Kennzahlen etc.) sowie des im zugrundeliegenden Auftrag vereinbarten Leistungsumfangs.
- 8.5.3. Der:die Auftraggeber:in hat BDO bei sonstigem Anspruchsverlust die Möglichkeit einzuräumen, binnen angemessener Frist Mängel an der Leistung zu beheben, wobei für die Abwicklung der Nachbesserung die Bestimmungen des ursprünglichen Vertrags sowie dieser AAB sinngemäß gelten. Der:die Auftraggeber:in hat im Falle eines Fehlschlagens etwaiger Mängelbehebung Anspruch auf Preisminderung oder - falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlagens der Mängelbehebung für den:die Auftraggeber:in zu Recht gänzlich ohne Nutzen ist - das Recht auf Wandlung. Im Gewährleistungsfall hat auch wiederholte Nachbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gelten die Bestimmungen dieser AAB sowie der AGB UB.
- 8.5.4. Nach Ablauf von sechs Monaten, gerechnet ab der Übergabe der geschuldeten Leistung (z.B. Übermittlung des Endberichtes) an den:die Auftraggeber:in, hat der:die Auftraggeber:in nachzuweisen, dass der behauptete Mangel im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war und als Fehlleistung im Sinne des Punktes 8.5.1 zu qualifizieren ist.
- 8.6. Zu Punkt 8: Haftung/Schadenersatz
- 8.6.1. BDO haftet nicht für durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.
- 8.6.2. Bei grober Fahrlässigkeit haftet BDO nur bis zu einem Betrag in Höhe des Fünffachen des für den betreffenden Auftrag vereinbarten Honorars (exklusive allfälliger Auslagenersätze), höchstens aber bis zu einem Betrag von EUR 1.500.000,00.
- 8.6.3. Für entgangenen Gewinn haftet BDO nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 8.6.4. Wenn Ansprüche gegen einen zur Erfüllung des Auftrags beigezogenen Dritten an den:die Auftraggeber:in abgetreten werden, haftet BDO nur für Verschulden bei der Auswahl dieses Dritten.

8.7. Zu Punkt 10: Honorar

- 8.7.1. Alle Honorare und Spesen, die in Angeboten von BDO angeführt werden, sind ohne Umsatzsteuer, sohin netto, und als Euro-Beträge ausgewiesen.
- 8.7.2. Die Höhe des Honorars richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Auftragsvereinbarung, wobei im Zweifel ein angemessenes Entgelt als vereinbart gilt.
- 8.7.3. Allfällige Leistungen, die im Zusammenhang mit der Auftragsabklärung (z.B. Durchführbarkeit, Zeitplanung, Auftragsinhalte etc.) bereits vor der Angebotsunterzeichnung anfallen, können dem:der Auftraggeber:in im Falle einer Auftragserteilung in Rechnung gestellt werden.
- 8.7.4. Soweit BDO dem:der Auftraggeber:in Rabatte bzw. Nachlässe gewährt, gelten diese nur unter der Voraussetzung der fristgerechten Bezahlung der gelegten Honorarnoten.
- 8.7.5. Sofern zwischen dem:der Auftraggeber:in und BDO keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, sind eingeräumte Rabatte bzw. Nachlässe nur auf jenen Auftrag anwendbar, für den sie vereinbart wurden. Eine Reduktion des Honoraranspruchs für über den konkreten Auftrag hinausgehende Leistungen und die Anwendbarkeit der Reduktion auf zukünftige Aufträge ist - vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung - ausgeschlossen.
- 8.7.6. Das Honorar wird von BDO basierend auf dem tatsächlich angefallenen Zeitaufwand verrechnet, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird. Sollte während einer Abstimmung mit dem:der Auftraggeber:in beschlossen werden, dass der Auftrag an einem bestimmten Punkt abgebrochen werden soll, werden die tatsächlich bis zum Zeitpunkt der Beendigung des jeweiligen Auftrags angefallenen Leistungen verrechnet.
- 8.7.7. BDO kann die Fertigstellung und Übergabe der Leistungen von der vollen Befriedigung der Honoraransprüche abhängig machen. Haften fällige Honoraransprüche unberichtigt aus, ist BDO zur Verweigerung der weiteren Leistungserbringung berechtigt. Diesfalls nimmt BDO die Leistungserbringung frühestens mit Einlangen des aushaftenden Betrags auf der eigenen Bankverbindung wieder auf. Verzögerungen, die aus berechtigter Leistungsverweigerung seitens BDO resultieren, und sich daraus ergebende negative Folgen (wie z.B. Mehraufwand) gehen zu Lasten des:der Auftraggebers:in. Dem:der Auftraggeber:in steht ein Zurückbehaltungsrecht nur im Falle offenkundiger grober Mängel zu, wobei das Zurückbehaltungsrecht auf die betroffenen Leistungsteile beschränkt ist.

8.8. Mediationsklausel

- 8.8.1. Aus Gründen der Klarheit wird festgehalten, dass die in den AGB UB vorgeschlagene Mediationsklausel ohne gesonderte Vereinbarung mit dem:der Auftraggeber:in nicht Vertragsinhalt wird.

9. **Bestimmungen für die Kommunikation mittels elektronischer Datenübertragung (Internet, E-Mail, Datenraum)**

- 9.1. Die Kommunikation und der Versand von Dokumenten zwischen dem:der Auftraggeber:in und BDO erfolgen grundsätzlich via E-Mail ohne End-to-End Verschlüsselung. Intern hat BDO alle dem Stand der Technik entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um den Datenschutz und die Informationssicherheit sicherzustellen. Der:die Auftraggeber:in ist sich des potenziellen Risikos bewusst, dass E-Mail-Nachrichten - während der Übertragung außerhalb der E-Mail-Server der Vertragsparteien - von Dritten entgegen der Bestimmung des § 161 Abs. 3 TKG 2021 abgefangen, aufgezeichnet und überwacht werden könnten.
- 9.2. Auf ausdrücklichen Wunsch des:der Auftraggebers:in und aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung zwischen dem:der Auftraggeber:in und BDO wird für die sichere elektronische

Kommunikation zwischen dem:der Auftraggeber:in und BDO eine End-to-End Verschlüsselung oder ein sicherer Datenraum eingerichtet. Diesfalls haben die Übermittlung von Nachrichten und der Austausch von Daten zwischen dem:der Auftraggeber:in und BDO ausschließlich über den vereinbarten sicheren Kommunikationskanal zu erfolgen.

- 9.3. Für den Fall, dass zwischen Auftraggeber:in und BDO ausgetauschte E-Mail-Nachrichten tatsächlich unter Verletzung des § 161 Abs. 3 TKG 2021 von Dritten abgefangen, aufgezeichnet oder überwacht werden sollten und dem:der Auftraggeber:in daraus ein Schaden entsteht, wird jegliche damit verbundene Haftung von BDO einvernehmlich ausgeschlossen. Der:die Auftraggeber:in stellt BDO von jedweden Ansprüchen Dritter, die mit der Verletzung des Kommunikationsgeheimnisses durch Dritte in Zusammenhang stehen, frei und wird BDO schad- und klaglos halten.
- 9.4. Der Zugang von E-Mails einschließlich allfälliger Anhänge von BDO an den:die Auftraggeber:in wird widerleglich vermutet, wenn der technisch ordnungsgemäße Versand einer E-Mail durch ein Sendeprotokoll des Ausgangsservers von BDO bestätigt wird. Der:die Auftraggeber:in gibt Änderungen der E-Mail-Adressen der auftraggeber:inseitigen Empfänger:in und Ansprechperson, die im Rahmen der Auftragsdurchführung definiert werden, unverzüglich bekannt. Kommt der:die Auftraggeber:in dieser Obliegenheit nicht nach, gelangt die Regelung des ersten Satzes auf die zuletzt bekanntgegebene(n) E-Mail-Adresse(n) zur Anwendung.
- 9.5. Der:die Auftraggeber:in sorgt empfänger:innenseitig dafür, dass sämtliche Zusendungen von BDO an die bekanntgegebene(n) E-Mail-Adresse(n) des:der Auftraggebers:in ordnungsgemäß zugestellt werden können und wird technische Einrichtungen, z.B. Filterprogramme oder Firewalls, entsprechend konfigurieren.

10. Datenschutz

- 10.1. Die von der BDO Österreich Gruppe gemäß Art. 13 DSGVO zu erteilenden Informationen sind unter <https://www.bdo.at/de-at/impressum-datenschutzerklärung-aab/informationspflichten-dsgvo> abrufbar. Diese Informationen können dem:der Auftraggeber:in, als datenschutzrechtlich Verantwortlichem:n, zur Erfüllung der ihm:ihr obliegenden Pflichten dienen. Sofern aufgrund oder im Rahmen eines Auftrags eine Informationspflicht gemäß Art. 14 DSGVO für den:die Auftraggeber:in bestehen sollte, werden die Vertragsparteien einander bei deren Erarbeitung angemessen unterstützen.
- 10.2. Sofern BDO im Rahmen eines konkreten Auftrags personenbezogene Daten im Auftrag des:der Auftraggebers:in verarbeiten wird, verpflichten sich die Vertragsparteien zum Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrags gemäß Art. 28 DSGVO.
- 10.3. Lehnt der:die Auftraggeber:in den Abschluss eines erforderlichen Auftragsverarbeitungsvertrags aus welchem Grund auch immer ab, ist BDO zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur sofortigen Auflösung des Vertrags berechtigt. Der:die Auftraggeber:in hält BDO in diesem Zusammenhang schad- und klaglos.

11. Sonstiges

- 11.1. Die Sprache bzw. Sprachen, in der bzw. denen der Auftrag von BDO abgewickelt und die Ergebnisse präsentiert werden, wird bzw. werden im Rahmen der Beauftragung vereinbart. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass allfällige Übersetzungsleistungen - vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung - nicht Gegenstand des Vertrags sind. Sofern keine andere Sprache festgelegt wird, gilt Deutsch als jene Sprache, in der die Ergebnisse der Dienstleistung präsentiert und verschriftet werden, als einvernehmlich vereinbart.
- 11.2. Sollten einzelne Bestimmungen der jeweiligen Auftragsvereinbarung und/oder dieser AAB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden

Bestimmungen nicht. Diesfalls wird die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame, durchführbare und rechtlich zulässige Bestimmung, die dieser wirtschaftlich am nächsten kommt, ersetzt.

- 11.3. Die Vertretungsberechtigte(n) Person(en) des:der Auftraggebers:in, die das Auftragschreiben unterfertigt(en), garantiert(en), dass sie dazu autorisiert ist/sind, im Namen des:der Auftraggebers:in einen solchen Auftrag zu erteilen bzw. zu genehmigen.
- 11.4. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen der Beauftragung bedürfen der Schriftform. Erfolgt während der Durchführung eine Erweiterung der Auftragsinhalte, so ist jede derartige Erweiterung schriftlich festzuhalten und vom:von der Auftraggeber:in bzw. BDO zu bestätigen.
- 11.5. Auf diese AAB sowie sämtliche von BDO unter Bezugnahme auf diese AAB abgeschlossenen Verträge ist - sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird - österreichisches Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen sowie des UN-Kaufrechts, anwendbar.
- 11.6. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben, ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

WE SEARCH FOR GREATNESS.



BDO Consulting GmbH ist Mitglied von BDO International Limited und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der übergreifende Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

© BDO Consulting GmbH 2023. Alle Rechte vorbehalten.

